

**INFOBLATT**

# Grundsätze des Winterdienstes

Kommt jemand wegen mangelhaftem Winterdienst zu Schaden, haften Sie als Grundeigentümer oder Grundeigentümerin dann, wenn Sie trotz erkennbarer Gefahr – zum Beispiel angekündigtem Eisregen – zumutbare Massnahmen unterlassen haben und wenn der Geschädigte sich den Verhältnissen entsprechend verhalten hat, ihm also kein Selbstverschulden anzulasten ist (etwa das Tragen von High Heels auf tiefverschneiten Strassen). Und das sind die Massnahmen, die Sie als Eigentümer oder Eigentümerin ergreifen müssen:

- Im Zugangsbereich von Wohnhäusern müssen die Wege und Aussentreppen so weit von Schnee und Eis befreit sein, dass zwei Fussgänger einander ungehindert passieren können. Bei grösseren Anlagen mit mehr Fussgängervenenz muss mehr geräumt werden. Speziell zu beachten sind topografische Besonderheiten wie Steilheit, Unübersichtlichkeit.
- Geräumt werden muss auch das Dach, um das plötzliche Abrutschen von Schneemassen zu verhindern. Ebenso müssen Sie die Dachrinnen im Auge behalten: Nicht abfließendes Schmelzwasser kann Eiszapfen bilden, die herunterfallen und Passanten gefährden können.
- Als Regel gilt die Pflicht zum Winterdienst während der Zeit des grössten Passantenverkehrs, also etwa von 07.00 bis 21.00 Uhr. Ist bekannt, dass auch zu anderen Zeiten viele Menschen die Wege benutzen, muss der Winterdienst auf diese Zeiten ausgedehnt werden.
- In Bezug auf den Unterhalt wird nicht mehr gefordert, als was verhältnismässig ist. Lässt sich eine Vereisung mit vernünftigem Aufwand also nicht verhindern, können Sie für einen allfälligen Sturz eines Besuchers nicht verantwortlich gemacht werden. Auch sollen die Kosten für den Winterdienst in einem vertretbaren Verhältnis zum Schutzinteresse der Benutzer stehen.

**TIPP**

Sinnvoll ist der Abschluss einer Privat- oder Gebäudehaftpflichtversicherung. In der Regel übernehmen diese den Schaden [Text Versicherungsschutz für Eigenheim].

**Beobachter**  
EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an RaiffeisenCasa lizenziert.  
© 2021 Beobachter-Edition, Zürich

**Beobachter**  
EDITION**Beobachter-Ratgeber**

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Der Weg zum Eigenheim», den Sie unter folgendem Link finden:  
<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

**GUIDER**  
Beobachter**Rechtliche Beratung**

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters  
» [www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best](http://www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best)